

Dr. Anke Trube
- Geschäftsführerin -

Landesnaturaenschutzverband Bad.-Württ. - Olgastr. 19 - 70182 Stuttgart
Ministerium für Ernährung und
Ländlichen Raum
Herrn Martin Baumgartner
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Stuttgart, den 27.09.2006

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon
mlr-efre06

*LNv-Stellungnahme zur Umsetzung der EFRE-VO in Baden-Württemberg
für die Förderperiode 2007-2013*

Bezug: Tischvorlage zu TOP 5 der Begleitausschusssitzung zu Ziel-2 am 21.06.06

Sehr geehrter Herr Baumgartner,

bei der jährlichen Ziel-2-Begleitausschusssitzung am 21.06.2006 in Seckach-Zimmern / Neckar-Odenwald-Kreis wurde unter TOP 5 vom Sachstand für die neue Förderperiode 2007-2013 berichtet sowie eine dreiseitige Tischvorlage mit den ersten Überlegungen des Landes für die Schwerpunktsetzung ausgehändigt. Hierfür danken wir nochmals.

Der LNv erlaubt sich, zu diesem Papier und eigenen Vorstellungen für Förderungsschwerpunkte Stellung zu nehmen. Details entnehmen Sie bitte der anhängenden ausführlichen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

- Mitglied im Landesbegleitausschuss zu Ziel-2 -

Anlage

**Stellungnahme des LNV vom 27.09.2006
zur Förderung von Konvergenz, Regionaler Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung nach der
EFRE-Verordnung der EU**

Inhaltsverzeichnis:

Einführung, Grundlagen	2
Finanzrahmen	3
Unsere wichtigsten allgemeinen Anliegen	3
Schwerpunkt Umwelt und Naturschutz	3
Verschlechterungsverbot, Strategische Umweltprüfung	3
MELAP, Flächenverbrauch	4
Arbeitshilfen für Behörden, die Förderanträge entscheiden	5
Beteiligung, Partnerschaft	5
LNV-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines EPPD, 21.06.06	5
Zum geplanten Schwerpunkt 1	5
Zum geplanten Schwerpunkt 2	9
Unklarheiten	12
Artikel A5-2d der EFRE-Verordnung „Förderung eines umweltverträglichen und nachhaltigen öffentlichen Personenverkehrs“	12
Artikel 5, 3b „Förderung des Zugangs von KMU zu IKT“	12
Art. 5-2e „Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zur Verhütung und Bewältigung von Risiken“ ..	13

Die folgenden Angaben beziehen sich auf die EFRE-Verordnung 1080/2006 vom 05.07.2006.

Einführung, Grundlagen

Grundlage für die neue Förderperiode ist die EFRE-Verordnung der EU vom 5.07.2006 (1080/2006) und die Allgemeine Verordnung vom 11.07.2006 (1083/2006).

Als Ziel-2-Region „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ stehen Baden-Württemberg nur die Fördertatbestände der Artikel 5 und 8 der EFRE-Verordnung zur Verfügung, die sich kurz gefasst auf folgende drei Prioritäten stützen (siehe dazu auch Art. 5 der Allg. VO):

- Innovation und wissensbasierte Wirtschaft
- Umwelt und Risikoverhütung
- Zugang zu Verkehrs- und Telekommunikationsdiensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Die EU-Kommission hat allerdings auch diese Fördertatbestände weiter eingeschränkt, indem sie verlangt, dass 75 % der für Baden-Württemberg verfügbaren Finanzmittel in bestimmten, besonders Lissabon-relevanten Förderbereichen (also Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, nicht hingegen im Umweltschutzbereich) einsetzen muss (Artikel 9 der Allg. Verordnung für die Strukturfonds). Welche Förderbereiche sie darunter versteht, hat sie im zugehörigen Anhang IV der Allg. Verordnung präzisiert.

Die Kommission gibt für die kommende Förderperiode keine Gebietskulisse mehr vor. Allerdings wird ein Nachweis verlangt, wie mit dem verfügbaren Mittelbudget eine Konzentration in thematischer, geographischer und finanzieller Hinsicht im Hinblick auf die Ziele der Förderung erreicht wird.

Finanzrahmen

Nach bisherigem Kenntnisstand kann Baden-Württemberg mit rund 125 Mio. Euro Förderzuschüssen seitens der EU für den Zeitraum 2007-2013 rechnen. Dies sind rund 25 Mio. Euro mehr als in der letzten Förderperiode 2000-2006.

Unsere wichtigsten allgemeinen Anliegen

Schwerpunkt Umwelt und Naturschutz

Der LNV schlägt vor, gerade wegen der EU-Vorgaben, 75 % der EU-Mittel im Sinne der Lissabonstrategie (Wirtschaftswachstum, Arbeitsplätze) auszugeben, einen Schwerpunkt auf Umwelttechnologie und Umweltschutz zu legen, insbesondere auf Energiesparen und Energieeffizienz, auf Energiemanagementsysteme und regenerative Energien. Der LNV schlägt also vor, die Umsetzung der EFRE-Verordnung zu nutzen, um ein operationelles Programm „Umwelt- und Naturschutz für qualitatives Wachstum und Beschäftigung“ zu erstellen.

Verschlechterungsverbot, Strategische Umweltprüfung

Der LNV sieht die Notwendigkeit der Sicherstellung, dass mit der EFRE-Förderung die Situation im Umwelt- und Naturschutzbereich nicht verschlechtert, sondern insgesamt verbessert wird. Keinesfalls darf mit öffentlichen Mitteln gefördertes Wirtschaftswachstum und Beschäftigung zu Lasten von Umweltgütern gehen, auch nicht im Einzelfall.

Dies bedeutet, dass die Ziele, die die EU mit ihren verschiedenen Richtlinien im Naturschutz- und Umweltbereich verfolgt, nach Ansicht des LNV durch die EFRE-Förderung profitieren müssen. Jede Förderung aus dem EFRE darf also den Zielen der genannten EU-, Bundes- und Landesvorgaben nicht zuwider laufen.

Daher muss nach Ansicht des LNV in der strategischen Umweltprüfung (SUP) der Nachweis geführt werden, dass die EFRE- und Kofinanzierungsmittel des Landes zur Umsetzung dieser Pflichtaufgaben beitragen. Das sind in erster Linie:

- Natura 2000, Artenschutz/Biologische Vielfalt (u.a. FFH- und Vogelschutz-RL sowie Bundes- und Landesvorgaben)
- Biotopverbund einschließlich Schutz unzerschnittener Landschaftsteile und (u.a. § 4 und 3 NatSchG BW)
- Wasserrahmenrichtlinie und sonstiger Gewässerschutz (u.a. WRRL der EU, WG BW, NatSchG BW)
- Luftqualität (u.a. die entsprechenden EU-Richtlinien)
- Lärmreduktion (u.a. EU-Vorgaben)
- Abwasserreinigung (u.a. EU-Richtlinie zu kommunalen Abwässern)
- Nitratreduktion (u.a. EU-Vorgaben)
- Schutz der Flächen vor Versiegelung / Reduktion des Flächenverbrauchs (u.a. nach NatSchG, BodenschutzG, LPlanG, Umweltplan BW usw.)
- naturnaher Hochwasserschutz durch Reaktivierung von Retentionsflächen (u.a. WHG, WG)
- usw.

Die EU-Vorgabe, dass 75 % der Fördermittel nicht direkt für den Umweltschutz eingesetzt werden dürfen, sondern für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, steht dem nicht entgegen. So lange es Investitionsbedarf zur Umweltverbesserung gibt, gibt es keinen Grund, irgendwas zu fördern, was diesem Natur- und Umweltschutz nicht dient.

MELAP, Flächenverbrauch

Das Land hat durch das *Modellprojekt des Landes zur Erhaltung von Natur und Landschaft durch Aktivierung des innerörtlichen Potentials* (MELAP) die Erfahrung gemacht, dass viele Dorfkerne veröden und der Gebäudebestand verkommt, während die Gemeinden im Außenbereich weiterhin Baugebiete ausweisen. Diese Entwicklung ist nicht volkswirtschaftlich und gefährdet das dörfliche Leben.

Der LNV sieht ähnliche Zusammenhänge auch für Gewerbegebiete und Verkehrsinfrastruktur (einschließlich Güterumschlagplätzen) und bittet das Land, künftig gänzlich auf jegliche Förderung über EFRE zu verzichten, die direkt oder indirekt Freifläche verbraucht. Die Entwicklung muss auf den Innenbereich und dort auf Gewerbebranchen gelenkt werden, weshalb Fördermittel aus LNV-Sicht ausschließlich auf den Innenbereich beschränkt werden müssen.

Wir weisen darauf hin, dass MELAP-Maßnahmen lokale Arbeitsplätze sichern und schaffen.

Arbeitshilfen für Behörden, die Förderanträge entscheiden

Bereits die Mitglieder des bisherigen Begleitausschusses zu Ziel-2 hatten keinen Zugang zu Einzelförderanträgen und könnten eine solche Einzelüberprüfung auch gar nicht leisten, obwohl dies eine der Aufgaben des Begleitausschusses ist. Um so wichtiger ist es, dass den verschiedenen für die Förderbewilligung zuständigen Behörden eine kurze Arbeitshilfe in die Hand gegeben wird, auf der neben den Förderatbeständen des künftigen EPPD auch die Nachhaltigkeitskriterien aufgeführt sind, auf die eine Überprüfung der Projekte vor Bewilligung erfolgen muss.

Aus Sicht des LNV kann nur so sichergestellt werden, dass die für die Förderentscheidung zuständigen Behörden die Querschnittsthemen Umweltschutz und Gleichberechtigung sowie das Verschlechterungsverbot im Hinblick auf Umweltmedien (Artenvielfalt, Landschaft, Wasser, Luft, Lärm, Boden/Fläche) bei der Förderung beachten.

Beteiligung, Partnerschaft

Die Beteiligung auch bereits bei der Aufstellung des neuen EPPD soll nach bisherigen Angaben aus der Sitzung des Ziel-2-Begleitausschuss am 21.06.06 weiterhin über den Begleitausschuss erfolgen.

Der LNV erklärt hiermit sein Interesse, weiterhin in die Vorbereitungen und Durchführungen der EFRE-Verordnung eingebunden zu werden und seine Bereitschaft, weiterhin im Ziel-2-Beirat mitzuwirken.

LNV-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines EPPD, 21.06.06

Als Tischvorlage zu TOP 5 der Ziel-2-Beiratssitzung am 21.06.06 wurden drei Seiten erster Vorstellungen des Landes zur EFRE-Umsetzung mit den Titel „Die Kohäsionspolitik der Europäischen Union 2007-2013 – Fortführung der EFRE-Ziel-2-Förderung in Baden-Württemberg“ vorgestellt. Hierzu nimmt der LNV wie folgt Stellung:

Zum geplanten Schwerpunkt 1

Gründungsförderung und betriebliche Wettbewerbsfähigkeit / Ausgleich interregionaler Disparitäten und Ausbau spezifischer Entwicklungspotentiale

Das Land beabsichtigt eine geographische Beschränkung dieses Schwerpunkts. Als Förderkulisse soll die vom Kabinett im November 2004 festgeschriebene Kulisse der Fördergebiete mit Strukturschwächen dienen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass auf alle Fälle solche Gemeinden oder Verwaltungsverbände aus der Förderung ausgeschlossen sein sollten, die bis zum heutigen Tag über keinen qualifizierten Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan verfügen.

In den ländlichen Gebieten mit Strukturproblemen beabsichtigt das Land, insbesondere folgende Projekte zu fördern:

1. der gewerblichen Wirtschaft zur Stärkung der Wirtschaftskraft
2. Infrastrukturinvestitionen, die zur nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung beitragen.

Zu 1 bitten wir, nur solche Projekte zu fördern, die nicht direkt oder indirekt zu neuem Flächenverbrauch führen (siehe Anmerkungen vorne unter MELAP). Alle Fördermaßnahmen sind auf den Innenbereich zu konzentrieren. Als Innenbereich bitten wir, nur Bebauungspläne anzuerkennen, die vor dem 1.1.2001 Rechtsgültigkeit erlangt haben. Das Datum entspricht ungefähr dem Kabinettsbeschluss zum Umweltplan 2000, in dem das Ziel der deutlichen Reduzierung des Flächenverbrauchs verankert wurde. Auf die einschlägigen Gesetze (NatSchG BW, Bodenschutzgesetz, LPlanG, Umweltplan, Aktionsbündnis Flächen gewinnen in Baden-Württemberg) sein zusätzlich hingewiesen.

Bei Nr. 2 schlagen wir vor, Straßenbau als Infrastruktur ausdrücklich auszuschließen. Das Land verfügt bereits über weit mehr Straßen, als es unterhalten kann. Der seit Jahrzehnten anhaltende Straßenbau hat nicht zu einer Entlastung der Straßen, sondern zu mehr Personen- und Tonnagekilometern geführt.

In den städtischen Gebieten mit spezifischen Anpassungsproblemen in BW will das Land vorrangig eine nachhaltige Stadtentwicklung fördern durch:

3. Steigerung des Wirtschaftswachstums
4. Förderung unternehmerischer Initiative
5. lokale Beschäftigung
6. kommunale Entwicklung
7. Bereitstellung von Dienstleistungen

Auch hier sollten entsprechend nur Projekte im Innenbereich gefördert werden.

Zu 3. bitten wir um Festschreibung eines qualitativen Wachstums und darum, ein quantitatives auf Kosten von Natur und Umwelt explizit auszuschließen.

Zu 6. sind wir der Auffassung, dass nur solche Kommunen gefördert werden sollten, die über einen qualifizierten Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan verfügen.

Zu den beispielhaft genannten Projekten in städtischen und ländlichen Gebieten, die für eine Förderung in Frage kommen, äußert sich der LNV wie folgt:

8. Projekte, der gewerblichen Wirtschaft zur Sicherung und zum Ausbau der Beschäftigung oder der technologischen Wettbewerbsfähigkeit sowie der Unternehmensgründungen.

Der LNV bittet nochmals um Beachtung, dass nur Projekte im Innenbereich gefördert werden. Diese sollten auch einen Beitrag zum Umweltschutz liefern, also die Umweltsituation verbessern und nicht verschlechtern. Der LNV schlägt hier beispielsweise Energieberatung hin zu Energiesparen vor, Energieeffizienz über Kraft-Wärme-Kopplung, Umsteigen auf regenerative Energien, die Förderung innovativer und besonders energiesparsamer Produkte und Produktionsweisen usw.

9. Projekte zur Reaktivierung von Gewerbe und Industriebrachen

Der LNV begrüßt dies Ziel ausdrücklich, weist jedoch auf die massiven Schwierigkeiten der letzten Förderperiode hin, überhaupt Förderanträge zu erhalten. Bauen auf der „grünen Wiese“ ist leider immer noch kostengünstiger als im Innenbereich, zumal auch das Risiko der Pflicht zur Altlastensanierung immer noch beim Grundstückskäufer liegt. Weder Land noch Bund haben hier in den letzten Jahren ihre Hausaufgaben gemacht, um den rein rechtlich verursachten Vorteil der Grünen Wiese vor dem Innenbereich auszugleichen (Änderung der Grundsteuer, Änderung des Haftungsrechts).

10. Projekte zur Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen für die Wirtschaft (Gründer-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, berufliche bildungs- Kompetenzzentren, Güterumschlagterminals o.ä.)

Der LNV begrüßt die Fördervorhaben mit Ausnahme der Güterumschlagsterminals im Grundsatz, wenn sie im Innenbereich realisiert werden. Insbesondere Dienstleistungs-, Gründer- und Bildungszentren lassen sich leichter in Gewerbebrachen oder leer stehenden landwirtschaftlichen Anwesen im Innenbereich ansiedeln als produzierende Gewerbe.

Die Förderung von Güterumschlagsterminals wird vom LNV abgelehnt, weil diese üblicherweise weit im Außenbereich realisiert werden (neuer Flächenverbrauch, Landschaftsverhandlung) und den Güterverkehr auf der Straße steigern. Dies widerspricht dem Nachhaltigkeitsziel, den Güterverkehr möglichst durch Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe zu reduzieren und auf die Schiene zu verlagern. Energieberatungsbüros sollten gerne zu Gemeinschaftseinrichtungen gehören.

11. Projekte zur Beseitigung von kommunalen Engpasslagen der städtebaulichen und wirtschaftsrelevanten Entwicklungsinfrastruktur (z.B. Entflechtung von Gemengelage o.ä.)

Auch diesen Förderaspekt lehnt der LNV ab, weil mit der Verlagerung von Gewerbebetrieben in den Außenbereich den Flächensparzielen der diversen Gesetze und der Landesregierung widersprochen wird. Der Einzelfall kann über die

kommunale Planungshoheit realisiert werden, eine staatliche Förderung ist dafür nicht notwendig.

12. Projekte der touristischen Infrastruktur

Der LNV bittet, die touristische Infrastruktur wie Besucherzentren usw. auf den Innenbereich zu konzentrieren, womit auch die ortsansässige Gastronomie davon profitieren kann. Im Außenbereich kommen aus Sicht des LNV vor allem Besucherlenkungsmaßnahmen in Frage, für die der deutliche Vorteil für die Natur im Vorfeld nachzuweisen ist.

Der LNV regt die Förderung insbesondere folgender touristischer Infrastruktur an:

12.1 Schutz und Aufwertung des Naturerbes und des kulturellen Erbes (als touristische Infrastruktur; nach Artikel 5-2f)

- Erstpflege von Kulturbiotopen wie Freistellung von Wiesen in Schwarzwaldtälern, Ausbaggern zwischenzeitlich verlandeter Teiche, Wiedervernässung ehemaliger Feuchtstandorte, Erstpflege in Gebieten mit besonderen Artvorkommen wie Auerhuhn und Haselhuhn.
- Einrichtung von Weiden: Zäune, Wetterschutzhütten, Schafställe, Erstan-schaffung von Weidevieh (Rinder, Schafe oder Ziegen) zu Landschaftspflege-zwecken usw.
- Erstinstandsetzung von Biotopen oder Artlebensräumen, Schaffung von Bio-topverbund und Wildtierkorridoren über die Sicherung und Neuschaffung von Korridorelementen, wo diese dem Straßen- oder Siedlungs- und Gewerbebau zum Opfer gefallen sind
- Landtausch, notfalls Landkauf, um wertvolle Flächen in öffentliches Eigentum zu überführen
- Umbau (historischer) Gebäude (im Innenbereich) in Informationszentren/Naturschutzzentren

12.2 Förderung der Entwicklung von Infrastrukturen (nach Artikel 5-2b)

- Schaffung von Rangerstellen in Natura 2000 Gebieten zur
 - a) Beratung und Information von Landwirten und Touristen und
 - b) zur Gebietsüberwachung (Naturwacht und Monitoring)
- Gründung von Landschaftserhaltungsverbänden als Mittler zwischen behördlichem Naturschutz einerseits und Landwirten, Maschinenringen, Privatpersonen, Naturschutzverbänden sowie Tourismus andererseits (auch als Cluster zwischen Landwirtschaft – Tourismus – Naturschutz – Maschinenringen aufzufassen). Ihre Aufgaben könnten u.a. die oben unter 12.1 genannten sein.

- Besucherlenkung sowie Anlage von Lehrpfaden und Beobachtungsständen
Ein Wegeneubau darf nur unter Aufhebung eines alten Weges erfolgen und auch nur dann, wenn eine Notwendigkeit für die Besucherlenkung gegeben ist.
- Erarbeitung von Informationsmaterial zu Natura 2000-Gebieten und dort vorkommenden Arten, auch zu Werbezwecken für die landwirtschaftlichen oder gastronomischen Betriebe.
- sonstige Akzeptanzkampagnen für Naturschutz (Arten-/Biotopschutz) und insbesondere Natura 2000, weil der ländliche Tourismus von Landschaft- und Natur abhängt und Touristen mehr Zeit und Neugier mitbringen, sich über Naturschutzthemen zu informieren. Dazu gehört auch die Förderung von Akzeptanz, Kommunikation und Wildtiermanagement für wieder einwandernde Großtierarten Luchs, Biber (Bär?, Wolf? Wisent? Auerochse/Heckrind?)

Zum geplanten Schwerpunkt 2

Innovation, wissensbasierte Wirtschaft und nachhaltige Entwicklung

Mit Schwerpunkt 2 plant das Land eine thematische Konzentration auf die Themen

13. Innovation und Clusterförderung
14. nachhaltige Entwicklung

Für die Innovation und Clusterförderung denkt das Land bislang beispielhaft an folgende Fördermöglichkeiten:

15. Ausbau und Stärkung von betrieblichen und überbetrieblichen Innovations- und Technologiekapazitäten einschließlich der davon berührten Infrastruktur.

Bei Infrastruktur bitten wir, den Straßenbau ausdrücklich auszunehmen. Zur Begründung siehe unsere Anmerkungen oben unter MELAP.

16. Projekte zur Errichtung / zum Ausbau von clusterorientierten Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie von Kompetenz-, Gründer-, Technologie- und Berufsbildungszentren

Der LNV bittet, alle Projekte in diesem Bereich auszunehmen, die keinen Beitrag zur Umweltverbesserung leisten oder gar die Umweltsituation noch zu verschlechtern drohen. Dies gilt aus unserer Sicht z. B: für Projekte zur Wasserstoffforschung, zur grüner Gentechnik oder zur Intensivierung in der Landwirtschaft, etwa für die Biomasseerzeugung.

17. Ausbau von Technologietransferkapazitäten und –aktivitäten

und

18. Errichtung/Ausbau von clusterorientierten Netzwerken (Clustermanagements)

Auch bei diesen beiden Fördermöglichkeiten bittet der LNV, Projekte ohne erkennbaren Umweltnutzen auszuschließen, etwa grüne Gentechnik, Intensivierung der Landwirtschaft etwa zur Biomasseproduktion und auch Wasserstofftechnologie.

Der LNV plädiert für die Stärkung von Kooperationen zwischen KWK-Forschung und Heizungsinstallateuren, Architekten und Energieberatern, KEA und Gemeinden für die Umstellung auf Nahwärmenetze und KWK.

19. Ausbau der Verbundforschung

keine zusätzlichen Anmerkungen

20. Förderung von betrieblichen Innovationen (Entwicklung/Einführung von Produkten/Verfahren/Dienstleistungen)

keine zusätzlichen Anmerkungen

21. Bereitstellung von KMU-Risiko-, Beteiligungs- und Pre-Seed-Kapital

Dies wird vom LNV begrüßt, weil die Gründung neuer KMU bzw. die Realisierung neuer Ideen oft am Kreditverhalten der Banken scheitern. Es gilt das oben Gesagte, also Ausschluss von Wasserstofftechnologie, Grüner Gentechnik und sonstigen umweltschädlichen Verfahren.

22. Wettbewerbe zur Ermittlung von spezifischen Wachstums- und Clusterpotenzialen, um Maßnahmen/Projekte mit dem größten „Wachstums-Mehrwert“ zielführend unterstützen zu können.

Aus Sicht des LNV gibt es im Land genügend Wettbewerbe, so dass nicht unbedingt weitere gefördert werden müssen. Wir bitten zur genaueren Beurteilung um eine Aufstellung bereits regelmäßig stattfindender Wettbewerbe von Wirtschaftsministerium, IHK und MLR.

Ferner ist Wachstum als solches kein wünschenswertes Ziel. Das Wachstum muss ein qualitatives sein, das existierende schlechtere Qualitäten ersetzt. Es darf keinesfalls in Richtung Quantität (des Flächenverbrauchs, des Abfallaufkommens, des Energieverbrauchs, des Ressourcenverbrauchs usw.) gehen. Wir bitten, ein solches rein quantitatives Wachstum von der Förderung auszuschließen.

Für die nachhaltige Entwicklung strebt das Land eine Konzentration auf folgende Maßnahmen an:

23. Klima- und Umweltschutz, insbesondere Steigerung der Energieeffizienz und Einsatz erneuerbarer Ressourcen

Diese Maßnahme wird vom LNV ausdrücklich begrüßt, allerdings bitten wir, „Energiesparmaßnahmen“ zu ergänzen und an erste Stelle noch vor der Energieeffizienz zu setzen. Die Kraft-Wärme-Kopplung sollte ausdrücklich benannt werden.

Wasserkraftanlagen sollten nur dann gefördert werden, wenn sie den ökologischen Anforderungen genügen (siehe gemeinsames Positionspapier von LNV, LFV und NABU von 2006)

24. im Bereich Wasser

Der LNV bittet um Einschränkung der Förderung auf Gewässerrenaturierung (einschließlich der Auen), der Durchgängigkeit (einschließlich der Anbindung von Seitengewässern) und der Wiedervernässung von ehemaligen Feuchtbiotopen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

25. im Bereich Abwasser

Der LNV verweist auf den Rechnungshofbericht, der eine Förderung im Bereich des Abwassers kritisiert, weil dies ureigenste Aufgabe der kommunalen Planungshoheit ist. Es darf nicht sein, dass die Gemeinden weiterhin Baugebiete ausweisen und dabei die Kapazitäten ihrer Kläranlagen und den unzureichenden Querschnitt ihrer Abwasserleitungen übersehen samt den für den Ausbau notwendigen Finanzmitteln. Der LNV hat hier noch Klärungsbedarf, weshalb das Land eine Fördernotwendigkeit sieht.

26. im Bereich Altlasten

Dies wird vom LNV begrüßt, allerdings bitten wir zuvor, das Verursacherprinzip auszuschöpfen. Dies gilt auch für salzverseuchte Grundwasserkörper durch Kalisalzminen am Oberrhein.

27. im Bereich Hochwasserschutz

Der LNV bittet um strikte Begrenzung der Förderung auf den naturverträglichen Hochwasserschutz, also die Rückgewinnung von Überschwemmungs- und Retentionsflächen sowie die Gewässerrenaturierung. Der LNV lehnt die Förderung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen wie Rückhaltebecken, Polder,

Dämme ab, solange in Baden-Württemberg immer noch Gemeinden Baugebiete in 100jährige Überschwemmungs- und Retentionsflächen hinein ausweisen dürfen. Andernfalls würde das Verursacherprinzip verletzt.

Der LNV lehnt insbesondere die Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen für Siedlungsteile oder Einzelgebäude ab, die ohne schriftliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für deren Bau durch die Wasserbehörde in überschwemmungsgefährdetem Gebiet gebaut wurden.

Abgelehnt wird ferner eine Förderung von Betrieben (Ausbau, Erweiterung), die im Gebiet eines 100jährigen Hochwassers liegen. Dies gilt auch für kommunale Bauhöfe und Sportplätze. Gefördert werden könnte unter dem Risikoschutzaspekt allenfalls deren Verlagerung, allerdings nur in einen anderen Innenbereich (kein neuer Flächenverbrauch!)

Unklarheiten

Aus dem vorgelegten ersten Entwurf für ein EPPD geht nicht klar hervor, ob das Land die folgenden Fördermöglichkeiten nutzen will.

Artikel A5-2d der EFRE-Verordnung „Förderung eines umweltverträglichen und nachhaltigen öffentlichen Personenverkehrs“

Sollte der Fördertatbestand genutzt werden, plädiert der LNV für Folgendes:

Jede Verbesserung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) sollte möglichst nur mit entsprechenden Einschränkungen des parallel fließenden motorisierten Individualverkehrs erfolgen, also etwa mit der Entschleunigung der ÖV-parallelen Straßenverbindungen durch Rückbau, Verengung, Entschleunigung oder durch Umwandlung von Straßenstreifen zu Busspuren bzw. Träger der Schienen für den Schienenverkehr.

Artikel 5, 3b „Förderung des Zugangs von KMU zu IKT“

Für die Wirtschaft kann es ein Nachteil sein, wenn sie nicht rasch von Naturschutzbehörden Auskunft über die naturschutzfachliche Bedeutung von Flächen erhalten kann. Bislang werden etwa weder die Ergebnisse noch die Existenz der sog. Grauen Literatur (Gutachten, Umweltverträglichkeitsstudien, Diplomarbeiten usw.) in eine Datenbank eingespeist, so dass die unteren Naturschutzbehörden trotz erhobener Artvorkommen keine oder nur unvollständig Auskunft geben können.

Sollte das Land diesen Fördertatbestand aus Artikel 5-3b nutzen wollen, plädiert der LNV für den Aufbau einer Datenbank für die Naturschutzverwaltung, evtl. auch für Gemeinden, Naturschutzverbände, Planer u.a. zu Artvorkommen und -verbreitung in

Baden-Württemberg. Diese Datenbank könnte gleichzeitig für das Monitoring nach der FFH-RL genutzt werden.

Art. 5-2e „Entwicklung von Plänen und Maßnahmen zur Verhütung und Bewältigung von Risiken“.

Der LNV schlägt vor, auch diesen Artikel für Baden-Württemberg zu nutzen für:

- Erstellung von Strategien zur Erhaltung und Entwicklung von Natura 2000
- Risikopläne für besonders bedrohte Arten
- Sturmschäden, Klimafolgen